

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/14 B

L 1 R 32/13 (LSG für das Saarland)
S 14 R 200/12 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. November 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 10.12.2013 zugestellten Urteil des LSG für das Saarland vom 28.11.2013 mit einem von ihm unterzeichneten, am 9.1.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 8.1.2014 Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 15.1.2014 (Eingang 22.1.2014) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nebst Anwaltsbeordnung beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 10.1.2014 endete (*§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG*), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Sowohl der Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers sind erst nach Fristablauf, nämlich am 22. bzw 28.1.2014 - mithin verspätet - beim BSG eingegangen. Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer formgerechten Beschwerdeeinlegung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich. Die Rechtsverfolgung hat daher schon aus diesem Grund keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 5 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.



- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)